

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 205/4-I/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf einer MRG-Novelle 1989;

Begutachtung

Wien, am 8. Juli 1989

Referent: Dr. Leimer

Kl. 2346

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	37-GE/9-89
Datum:	12. JULI 1989
Verteilt:	12. Juli 1989

*frskeber*  
*in Bauer*

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Rundschreiben vom 25. April 1989, Zl. 7101/320-I/7/89, versendeten Entwurf einer Mietrechtsge- setz-Novelle 1989 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister

Szymanski

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*h.mlyk*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 205/4-I/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf einer MRG-Novelle 1989;

Begutachtung

Wien, am 8. Juli 1989  
Referent: Dr. Leimer  
Kl. 2346

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7

1070 Wien

zu Zl. 7101/320-I/7/89 vom 28. April 1989

Das Bundesministerium für Inneres ersucht, die bei der Erledigung eingetretene Verzögerung zu entschuldigen, und nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

zu Art. I Z. 4b

Der Entfall der Worte "die dem § 24 des Wohnhaussanierungsgesetzes entsprechen" macht auch die Streichung der im Zusammenhang stehenden Worte "zu Bedingungen," erforderlich.

zu Art. I Z. 15a

Die Bekanntgabe aller im Melderegister enthaltenen Daten von Personen, die in einer vom Gericht angefragten Wohnung Unterkunft genommen haben, erscheint mit Rücksicht auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand der Meldebehörden ebenso entbehrlich als im Hinblick auf die Interessenlage des anfragenden Gerichtes. Es sollte daher der von § 294a EO vorgezeichnete Weg der

- 2 -

Nennung der mitzuteilenden Daten fortgesetzt und die Auskunft ausdrücklich auf die Bekanntgabe von Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdaten dieser Personen beschränkt werden. Unter diesem Aspekt wird daher angeregt, den ersten Satz der zitierten Vorschrift wie folgt zu ändern:

"Sobald gegen einen Hauptmieter ein rechtskräftiger Exekutionstitel auf Räumung einer Wohnung vorliegt, hat das Gericht von der Meldebehörde die Bekanntgabe von Namen und Geburtsdaten jener Personen zu verlangen, die - abgesehen vom Hauptmieter - in dieser Wohnung gemeldet sind. Diese Personen, ausgenommen solche, die denselben Familiennamen führen, sind vom Gericht vom Vorliegen .....".

Die Worte "nach Vorliegen der Meldeauskunft" können schon deshalb entfallen, da eine Verständigung der betroffenen Personen durch das Gericht vor dem genannten Zeitpunkt nicht möglich sein wird; sollte eine zeitliche Spezifizierung dennoch für erforderlich erachtet werden, so möge in Anknüpfung an § 12 Abs. 3 des Meldegesetzes 1972 von der "Bekanntgabe der Daten" gesprochen werden.

Im Zusammenhang mit den an die Meldebehörden gerichteten Amtshilfeersuchen der Gerichte darf ergänzend bemerkt werden, daß insbesondere aufgrund der in den großen Ballungszentren errichteten Wohnhausgroßanlagen eine Spezifizierung des Wohnobjektes nach Hausnummer, Stiege (Stockwerk) sowie Türnummer zur Auffindung der betreffenden Wohnung in den von den Meldebehörden geführten Häuserkatastern unerlässlich ist. Darüberhinaus ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, daß von mehreren Meldebehörden kein Häuserkataster eingerichtet wurde und von diesen Behörden das Melderegister alphabetisch nach dem Namen der gemeldeten Personen geordnet geführt wird und somit der Name das einzige mögliche Suchkriterium darstellt; es sollte daher jedenfalls der Name des Hauptmieters angeführt werden. Des weiteren ist darauf hinzuweisen, daß die in den Melderegistern enthaltenen Daten grundsätzlich noch keinen Beweis dafür

- 3 -

liefern, daß eine angemeldete Person überhaupt an der angegebenen Adresse Unterkunft genommen hat oder die Unterkunft in der Zwischenzeit nicht wieder aufgegeben hat, ohne abgemeldet worden zu sein.

Die im § 34 Abs. 4 vorgeschlagene Regelung erscheint entbehrlich, da es selbstverständlich ist, daß die Erfüllung einer den Gerichten vom Gesetz auferlegten Pflicht eine wesentliche Voraussetzung im Sinne des § 12 Abs. 3 des Meldegesetzes 1972 bildet. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß - entgegen den Ausführungen hiezu in den Erläuterungen - Auskunftssperren nie gegenüber Organen der Gebietskörperschaften wirken, da sie im § 12 Abs. 2 des Meldegesetzes 1972 ausdrücklich auf Meldeauskünfte beschränkt wurden, sodaß die "Bekanntgabe von Meldedaten" davon nicht betroffen ist.

Für den Fall eines weitergehenden Informationsbedarfes wird eine mündliche Erörterung dieses Themenkomplexes angeregt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister

Szymanski

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schmölz*